



## 1.9 Ehrenordnung

Die Ehrung durch den Deutschen Karate Verband ist die höchste Auszeichnung, die der Verband zu vergeben hat. Der DKV kann Aktive, Funktionäre und Persönlichkeiten ehren, die sich um den Aufbau, die Förderung und Verbreitung des Karate außerordentliche Verdienste innerhalb und außerhalb des DKV erworben haben.

### 1. Ehrungen

- erfolgen durch:
  - 1.1 die Verleihung
    - a) der Ehrennadel des DKV in Silber
    - b) der Ehrennadel des DKV in Gold
    - c) der Ehrennadel des DKV in Platin
  - 1.2 Verleihung des DKV-Orden
  - 1.3 die Ernennung zum
    - a) Ehrenmitglied des DKV
    - b) Ehrenpräsidenten des DKV
  - 1.4 die Verleihung der Ehrenmedaillen für verdiente Mitglieder des DKV
    - a) der Ehrenmedaille des DKV in Silber
    - b) der Ehrenmedaille des DKV in Silber mit Gold
    - c) der Ehrenmedaille des DKV in Gold
  - 1.5 die Verleihung der Ehrenplakette für Vereine des DKV
    - a) Ehrenplakette in Silber
    - b) Ehrenplakette in Silber mit Gold
    - a) Ehrenplakette in Gold
  - 1.6 Ehrungen von Personen außerhalb des DKV

### 2. Voraussetzungen

- 2.1 für die Ehrennadel in Silber  
eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär.
- 2.2 für die Ehrennadel in Gold
  - a) die Erringung einer Europameisterschaft oder eines Medaillenranks bei einer Weltmeisterschaft oder vier Deutsche Meisterschaften in verschiedenen Jahren oder entsprechende sportliche Leistungen.
  - b) eine mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär.
- 2.3 für die Ehrennadel in Platin
  - a) die Erringung einer Weltmeisterschaft oder zwei Europameisterschaften oder sechs Deutsche Meisterschaften in verschiedenen Jahren oder entsprechende sportliche Leistungen.
  - b) eine mindestens 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär.
- 2.4 Der Orden des DKV kann an Mitglieder des DKV, in Anerkennung und Würdigung ihrer besonderen Verdienste um den Verband, verliehen werden.  
Das Mitglied muss bereits Inhaber der DKV-Ehrennadel in Gold sein.
- 2.5 Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied können die Persönlichkeiten geehrt werden, die sich um das Karate insbesondere um die Aufgaben und die Organisation des Verbandes, verdient gemacht haben.  
Ehrenmitglieder haben freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des DKV und seinen Mitgliedern. Sie erhalten das Fachorgan und die jährliche Sichtmarke kostenlos.
- 2.6 Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger früherer Präsident des DKV in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat. Der Ehrenpräsident ist zu allen Veranstaltungen des DKV einzuladen. Er ist beratendes Mitglied des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums. Ehrenpräsidenten erhalten stets das Verbandsehrenabzeichen in Gold. Er erhält das Fachorgan und die jährliche Sichtmarke kostenlos.
- 2.7 für die Ehrenmedaille
  - a) in Silber – mindestens 10 jährige verdienstvolle Vereinsarbeit
  - b) in Silber mit Gold – mindestens 20 jährige verdienstvolle Vereinsarbeit
  - c) in Gold – mindestens 30 jährige verdienstvolle Vereinsarbeit
- 2.8 Für die Ehrenplakette
  - a) in Silber – mindestens 15 jähriges Vereinsjubiläum

- b) in Silber mit Gold – mindestens 25 jähriges Vereinsjubiläum
- c) in Gold – mindestens 40 jähriges Vereinsjubiläum

- 2.9 Bundeskampfrichter  
Langjährige Bundeskampfrichter können für ihre Tätigkeit nach 10, 20 und 30 Jahren mit der Verleihung gemäß 1.1 a), b) und c) geehrt werden.
- 2.10 Das Präsidium kann Personen außerhalb des Verbandes, zur Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Karate, ehren.

### **3. Antragstellung und Zuständigkeiten**

- 3.1 Anträge auf Ehrungen können gestellt werden von den Vorständen der ordentlichen Mitglieder und den Organen des DKV. Bei Anträgen von Organen des DKV ist eine Stellungnahme des betreffenden LV einzuholen. Vor einer Bundesehrung sollte eine Landesehrung erfolgt sein.
- 3.2 Ehreuvorschläge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 3.3 Über die Verleihung der jeweiligen Auszeichnung (außer Ernennung) entscheidet das Präsidium.
- 3.4 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können nur durch die Bundesversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit ernannt werden.
- 3.5 Die Ehrung wird vom Präsidenten des DKV bzw. dessen Beauftragten vorgenommen. Sie findet durch die Überreichung der Ehrennadel und/oder Urkunde statt. Für die Ehrung soll ein würdiger Rahmen vorgesehen sein.

### **4. Alle Ehrungen und Verleihungen werden durch Urkunden und/oder Medaillen bestätigt (Ausnahme 2.7).**

- 4.1 Die Ehrungen *sind auf der Homepage* ~~im offiziellen Verbandsorgan~~ des DKV zu veröffentlichen. Die Geehrten werden in der Bundesgeschäftsstelle in einer Ehrenliste geführt. Der/Die Betroffene ist von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis zu setzen und hat zu erklären, ob er/sie die Ehrung annehmen wird.

### **5. Kostenerstattung**

Die für die Ehrung entstehenden Kosten werden nach Reisekostenordnung des DKV vergütet.

### **6. Aberkennung**

- 6.1 Ehrungen können durch das Präsidium widerrufen werden, wenn ihre Träger sich schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Deutschen Karate Verbandes schuldig gemacht haben, oder wenn sie rechtswirksam aus dem Verband ausgeschlossen sind.
- 6.2 Bei Verlust der Amtsfähigkeit (§45 StGB) gilt eine erfolgte Ehrung ohne weiteres als widerrufen.
- 6.3 Verbandsehrenzeichen und Urkunden sind nach erfolgtem Widerruf zurückzugeben.

- 7. Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 23. November 1996 und mit Änderung vom 30.10.2004, 28.10.2006, 20.11.2010, 22.11.2014, 19.11.2016 und 23.03.2019 in Kraft.

## **1.9 a Ehrenordnung der Deutschen Karatejugend**

### **§ 1 Grundsätzliches**

1. Der Vorstand der Deutschen Karatejugend im Deutschen Karate Verband e. V. (ff. DKV) kann in

Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen oder herausragender sportlicher Erfolge nachstehende Ehrungen vornehmen:

- a) Verleihung der Ehrenurkunde der Deutschen Karatejugend
- b) Verleihung eines Sachpreises und der Ehrenurkunde der Deutschen Karatejugend
- c) Verleihung der Ehrennadel und der Ehrenurkunde der Deutschen Karatejugend

Bei Voraussetzungen für Ehrungen durch übergeordnete Organisationen (DKV, Deutsche Sportjugend, Deutscher Olympischer Sportbund etc.) können die Anträge – nach Rücksprache mit dem Antragsteller – durch den Antragsempfänger weitergeleitet werden.

2. Der Gesamtjugendvorstand entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vornahme einer Ehrung.

3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Ehrung besteht nicht.

4. Die Vornahme einer Ehrung erfolgt nach dem Prinzip der Subsidiarität, unter Würdigung der

Leistungen des zu Ehrenden sowie besonderer, ehrungswürdiger Umstände.

### **§ 2 Voraussetzungen**

1. Als Antragsberechtigte gelten die Vorstände der Landesfachverbände im DKV, deren Jugendverantwortliche, die Vorstände der Vereine des DKV und die Organe des DKV. Dabei sind die Vereine nur dann antragsberechtigt, wenn sie eine regelmäßige Zahlung ihrer Verbandsbeiträge nachweisen können.

2. Die zu Ehrenden müssen sich um die Sportart Karate, insbesondere um die Jugendarbeit, verdient gemacht oder durch herausragende Leistungen Ehrungswürdigkeit erlangt haben.

3. Die Anträge auf Ehrungen müssen bis zum 31.01. des laufenden Jahres an den Jugendvorstand des DKV eingereicht werden. Sie sind grundsätzlich unter Verwendung des „Antragsformulars auf Ehrung durch die Deutsche Karatejugend“ zu stellen.

### **§ 3 Entscheidung**

1. Die Entscheidungen über die eingegangenen Anträge werden den Antragstellern mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung des Antrags erfolgt die Begründung schriftlich, mündlich oder fernmündlich.

2. Bewilligte Ehrungen sind an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden.

3. Jedwede Auszahlung von Geldern anstatt der Vornahme der Ehrungen wie unter § 1 genannt ist nicht möglich.

4. Eine Verleihung einer Ehrung erfolgt jeweils nur einmal.

### **§ 4 Vornahme der Ehrung**

1. Die Ehrung wird von einem Beauftragten des Jugendvorstandes der Deutschen Karatejugend oder vom Jugendvorstand selbst vorgenommen.

### **§ 5 Aberkennung der Ehrung**

1. Auf begründeten Antrag des Gesamtjugendvorstandes kann die Jugendversammlung die verliehenen Ehrungen aberkennen, wenn sich die Geehrten schwerer Verfehlungen schuldig gemacht haben.

2. Gegen die Entscheidung der Aberkennung, welche dem Betroffenen schriftlich zugehen muss, ist die Berufung beim Gesamtjugendvorstand zulässig. Diese ist innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Aberkennungsbescheids einzulegen.

#### **§ 6 Inkrafttreten der Ehrenordnung**

1. Diese Ehrungsordnung tritt mit Beschluss der Jugendversammlung in Kraft und kann nur durch die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder geändert werden.
2. Bisherige Ehrungen bleiben hiervon unberührt.

**Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 22. 11.2014 und vom 19.11.2016 in Kraft.**